

Gemeinde Ostbevern – 54. FNP-Änderung „Energiepark Hülshede“

Anlage02

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB geäußerten Stellungnahmen:

lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Kommune und Beschlussvorschlag
1	Abwasserbetrieb TEO AöR 12.06.2026	Gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 Energiepark Hülshede hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine Bedenken. Im Rahmen des Neubaus des Energieparks Hülshede ist in dem besagten Gebiet Sorge zu tragen, dass Halungen (Freispiegelentwässerung und/oder Druckentwässerungen) der Abwasserbetrieb TEO AöR, oder andersgeartete technische Anlagen, welche der Abwasserentsorgung und der Abwasserbehandlung dienen nicht von Leitungen oder Bauteilen, die zur technischen Ausstattung des Solarparks gehören, überbaut werden. Kapitel 5.6 b+c) Die angedachte Versickerung des Niederschlagswassers sollte durch ein geohydrologisches Gutachten geprüft werden. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist durch die untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf zu genehmigen. In diesem Zusammenhang ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Niederschlagswasser von dem Energiepark auf private und öffentliche Wege, Straßen oder Bahnstrecken gelangen darf.	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die <u>Hinweise</u> des Abwasserbetriebs informiert. Bereits zur Entwurfsfassung erfolgte eine Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Abwasserbetrieb, demnach kann auf die Erstellung eines geohydrologischen Gutachtens verzichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass kein Niederschlagswasser von dem Energiepark auf private und öffentliche Wege, Straßen oder Bahnstrecken gelangt.
2	Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 18.05.2026	Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.

54. FNP-Änderung „Energiepark Hülseide“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

2

		das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen. In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.	
3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 03.06.2026	Mit o. g. Schreiben vom 04.05.2026 bitten Sie um erneute raumordnungsrechtliche Stellungnahme zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern Der neu vorgelegte und Änderungen beinhaltende Planentwurf belegt hinsichtlich der Sonderbereichsplanungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen hinreichend die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung. Bezüglich der Planung einer Sonderbaufläche Windenergie fehlen in der Planbegründung Aussagen zur Vereinbarkeit mit Ziel VI.1-3 Regionalplan Münsterland. Die Betroffenheit des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) erfordert grundsätzlich die Berücksichtigung der besonderen Funktion dieses Bereiches in der bauleitplanerischen Abwägung. Da der BSLE in diesem Fall weitestgehend auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Park Loburg zurückzuführen ist, gehe ich von einer Vereinbarkeit mit der regionalplanerischen Festlegung aus, sofern die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf keine Bedenken im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet erhebt. Laut Planunterlagen gibt es diesbezüglich Abstimmungsgespräche. Insgesamt komme ich zu dem Schluss, dass vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde keine raumordnungsrechtlichen Bedenken zu der Planung bestehen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Hinweis des Dezernates 35.2 – Städtebau: Die Planzeichenverordnung sieht für die Darstellung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land gem. § 1.5 eine Schraffur vor. Diese sollte entsprechend in der Planzeichnung auch verwendet werden.	Die Plankarte zum Feststellungsbeschluss über die 54. FNP-Änderung wird hinsichtlich der in der PlanzVO festgelegten Darstellung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land angepasst. Der Stellungnahme wird gefolgt.
4	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 21.05.2026	Wir vertreten die Belange Flurbereinigung, Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur. Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur, die das Potenzial der Kulturlandschaft zu ökonomischen und ökologischen Zwecken meint, lehnen wir die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Sollten die betroffenen Flächen im Verhältnis zu allen Flächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostbevern mittel- oder hochwertig sein, sollten sie als landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben.	Da landwirtschaftliche Nutzflächen für einen längeren Zeitraum der bisherigen Ackernutzung entzogen werden, ist der Tenor der Stellungnahme aus Sicht der Bezirksregierung Münster nachvollziehbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichten baulichen Maßnahmen für die Freiflächen PV-Anlage vollständig reversibel sind und dass sich die Versiegelungen nur auf kleine Teilbereiche des Plangebiets beziehen (gilt auch für den Standort der Windenergieanlage). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt, das Planvorhaben soll weiterverfolgt werden. Ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energie ist unumgänglich, um die energiepolitischen Ziele der Gemeinde Ostbevern zu erreichen. Der Ausbau der Wind- und Sonnenenergie wird für sinnvoll gehalten, um unterschiedliche Technologien für die Energieerzeugung zu nutzen. Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29; ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Die Flächen im Umfeld der überplanten Fläche weisen i. W. ähnliche Wertigkeiten mit stellenweise geringfügigen Abweichung nach oben auf.

			Da Ostbevern nicht über gewerbliche oder militärische Konversionsflächen verfügt, kann ein Ausbau der erneuerbaren Energien nur durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung verwiesen. Letztlich ist die hier vorgesehene energetische Nutzung der Flächen eine bewusste Entscheidung des Flächeneigentümers/Landwirts. Gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 können Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellen, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann. Darüber hinaus beschränken sich die versiegelten Bereiche vorliegend auf das Fundament der Windenergieanlage sowie die Standorte der Batteriespeicher, Trafoanlagen und Wechselrichter. Die Wege werden mit einer sog. wassergebundenen Decke ausgeführt, die Unterkonstruktionen der Modulflächen werden in den Boden gerammt. Beide Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind als temporäre Nutzung ausgelegt und vollständig reversibel.
5	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 11.05.2026	Mit Schreiben vom 04.05.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachbehörden des Kreises Warendorf wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Veröffentlichung über die vorliegende Planung informiert.

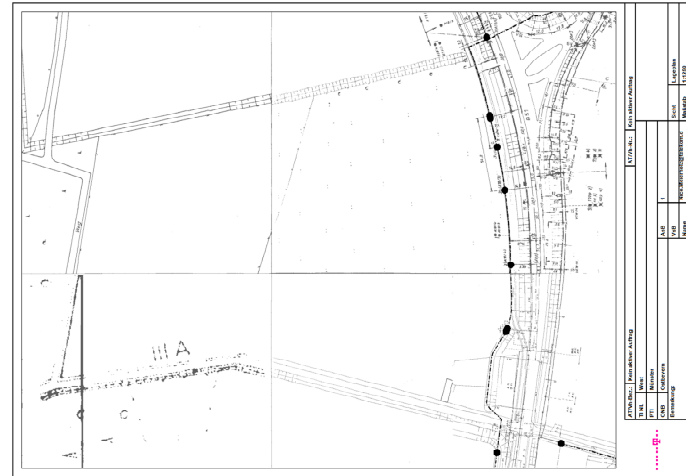
		<i>[Red. Hinweis: An dieser Stelle folgt Link zur Rundverfügung. Da dieser Link aber nicht korrekt ist und eine falsche Domain und enthält, wird er an dieser Stelle nicht wiedergegeben.]</i>	Die Hinweise der Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025 wurden im Zuge der Planaufstellung berücksichtigt. Eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbereiche des Kreises Warendorf ist erfolgt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten, ermittelten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann, mit Ausnahme der (räumlich begrenzten) Bereiche mit Fundamenten für die Windenergieanlage bzw. den technischen Nebenanlagen der PV-Freiflächenanlage, auch weiterhin vor Ort versickern. Es wird darauf hingewiesen, dass das hier zukünftig entwickelte Extensivgrünland – je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens – eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland hat. Gemäß der <i>Starkregenhinweiskarte NRW</i> kann es in Bezug auf die vorliegende Planung in den Randbereichen der beiden Geltungsbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im SO-PV1 bei einem seltenen Starkregenereignis zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem extremen Starkregenereignis auf größere Teilbereiche der beiden Geltungsbereiche aus. Die Verschärfung einer solchen Situation durch die vorliegende Planung wird aufgrund der bereits oben erläuterten Anlage von Extensivgrünland nicht erwartet. Der Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde, Wasserwirtschaft und Gewässer – hat mit Schreiben 23.12.2025 keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans geäußert. Im Rahmen der Veröffentlichung ist von der Fachbehörde keine Stellungnahme eingegangen. Somit geht die Gemeinde Ostbevern davon aus, dass die Erschließung des Plangebiets hinsichtlich der Entwässerung gesichert ist und § 55 WHG und § 44 LWG NRW entspricht.
--	--	---	--

6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 09.06.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 54. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH informiert.

54. FNP-Änderung „Energiepark Hülshede“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.



Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

			
7	Kreis Warendorf 11.06.2026	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:	

	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes stehen der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostbevern grundsätzlich keine Bedenken entgegen. Allerdings sollten folgende Hinweise in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. <u>Blendgutachten:</u> Das vorgelegte Gutachten Beurteilung der Blendung einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in 48346 Ostbevern Bericht B-6963-01/1 vom 17.03.2026 vom Ingenieurbüro Richters & Hüls berücksichtigt neben der Straßen B51 und L830 auch die Wohnhäuser Raiffeisenstraße 29a (IO1 und IO2) sowie Loburg 50 (IO3 und IO4). Weitere potentielle Immissionsorte liegen nicht im Bereich der geplanten PV-Anlagen. Für die Immissionsorte IO1 bis IO4 wurden, unter Berücksichtigung von vorhandenem Bewuchs und zusätzlich geplanter Hecken, keine Blendungen festgestellt. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wäre das Blendgutachten um Fotos der vorhandenen Hecke im Westen des Solarparks, die die Blendung auf den IO Raiffeisenstraße verhindert, zu ergänzen. Weiterhin wären in einer Baugenehmigung folgende Auflagen aufzunehmen: 1. Der westlich vom PV-Feld 1 bestehende Bewuchs ist blickdicht zu erhalten. Ein auf den Stock setzen ist nur möglich, wenn entsprechende Maßnahmen z.B. Sichtschutzzaun zum Immissionsort Raiffeisenstraße 50 umgesetzt werden. (Alternativ ist nachzuweisen, dass es auch ohne den vorhandenen Bewuchs zu keiner Blendung an den IO 1 bis IO 4 kommen kann)	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird das Blendgutachten entsprechend ergänzt. zu 1. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird der Sachverhalt fachgutachterlich geprüft. Falls notwendig können dort – im Falle eines weitgehenden Rückschnitts der sichtabschirmenden Heckenstrukturen – entsprechende Maßnahmen als Auflage aufgenommen werden.
--	--	---

	2. Die im Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hülshede beschriebenen anlagenbezogenen Maßnahmen (Hecke und Sichtschutzzaun) sind, wie im Gutachten berücksichtigt, umzusetzen. <u>Schallimmissionsprognose:</u> Für das geplante Vorhaben wurde die Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 Energiepark Hülshede Bericht 6324.1/01 des Ingenieurbüros Wenker und Gesing vom 13.03.2026 vorgelegt. Das Gutachten und die berechneten Immissionsschallpegel sind plausibel. Allerdings sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit folgende Hinweise berücksichtigt werden. 1. Dem Gutachten ist ein Datenblatt, das die im Gutachten berücksichtigten emissionsseitigen Oktavpegel der Windenergieanlage ausweist, hinzuzufügen. 2. Dem Gutachten sind Datenblätter, aus dem die verwendeten Schallleistungspegel der Komponenten Zentralwechselrichter, Konverter und Batteriespeichercontainer ersichtlich sind, hinzuzufügen. Weiterhin sollte eine Aussage zu möglichen Tonalitäten der Komponenten Konverter und Batteriespeichercontainer aufgenommen werden. 3. Auf der Hofanlage Schirl 6a wird eine Biogasanlage betrieben. Weiterhin ist auf dieser Hofstelle ein Hähnchenmaststall geplant. Für die Biogasanlage und den geplanten Hähnchenstall wurden vom Antragsteller Schallleistungspegel für die Schallabstrahlenden Komponenten an den Gutachter weitergegeben. Diese Schallleistungspegel wurden vom Gutachter in der vorgelegten Berechnung berücksichtigt. Für den geplanten Hähnchenmaststall sind dies z.B. 4 Lüfter	zu 2. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gutachten und die berechneten Immissionsschallpegel plausibel sind. zu 1. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung entsprechend ergänzt. zu 2. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung entsprechend ergänzt. zu 3. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung entsprechend ergänzt.
--	---	--

		mit jeweils einem Schallleistungspegel von 80dB(A). Die vom Gutachter zitierten Unterlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens oder separat übermittelt worden. Somit sind diese Unterlagen einem nachgelagerten Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinzuzufügen. 4. Der Gewerbebetrieb Westeria wurde als Flächenschallquelle berücksichtigt. Der angegebene Wert von LWA,N45 dB(A) ist aus Sicht des Immissionsschutzes gering angesetzt worden. Nach DIN 18005 5.2.3 ist für den Tag- und Nachtzeitraum ein FSP von LW60dB(A) anzusetzen. Somit sollte der Wert von 45dB(A) begründet oder entsprechend abgeändert werden. 5. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnungsergebnisse sollte im Anhang des Gutachtens eine detaillierte Ergebnistabelle, aus der Immissionsbeitrag sowie die genaue Position der einzelnen Schallquellen (WEA, Gewerbe, Landwirtschaftliche Lüfter, Biogas) für die einzelnen Immissionsorte ersichtlich sind, hinzugefügt werden. Weiterhin ist aktuell die Planung eines Repowering-Projekts im südlich gelegenen Windpark im Gespräch. Sollte zu diesem möglichen Repowering-Projekt, zum Zeitpunkt eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliegen, ist ggf. die Vorbelastung anzupassen.	zu 4. Die <u>Stellungnahme</u> wurde durch den Fachgutachter geprüft: <i>Hinsichtlich des Ansatzes zu Westeria (FSP,Nacht 45 dB/m², somit resultierend LWA, Nacht = 89 dB(A)) ist eine Abänderung auf 60 dB/m² nicht sachgerecht, da eine Schallemission in einer solchen Größenordnung aufgrund der den Betrieb umgebenden Bebauung sicherlich nicht möglich wäre. Insofern werden hier keine Änderungen erforderlich sein.</i> Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Fachgutachters an und weist die <u>Stellungnahme</u> zurück. zu 5. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung entsprechend ergänzt. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung ggf. entsprechend angepasst.
--	--	---	---

	<u>Schattenwurfprognose:</u> Mit den Antragsunterlagen wurde die Schattenwurfprognose SW25037B1 der Wintest Grevenbroich GmbH mit Datum vom 17.03.2026 vorgelegt. Das Gutachten zeigt, dass es durch die geplante WEA an 47 Immissionsorten eine Überschreitung der zumutbaren Immissionen pro Tag oder Jahr kommen kann. Somit ist die WEA mit einer geeigneten Abschalteneinrichtung auszustatten. Diese Abschalteneinrichtung ist entsprechend des Gutachtens zu programmieren. Weiterhin ist die Funktion dieser Abschalteneinrichtung fortlaufend zu protokollieren. Diese Protokolle sind auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist aktuell die Planung eines Repowering-Projekts im südlich gelegenen Windpark im Gespräch. Sollte zu diesem möglichen Repowering-Projekt, zum Zeitpunkt eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliegen, ist die Vorbelastung anzupassen. <u>Amt für Umweltschutz</u> Untere Wasserbehörde Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Nachrichtlich weise ich auf Folgendes hin: Die Bezeichnung ID zur Benennung der Oberflächengewässer im Umweltbericht ist falsch. Es handelt sich hierbei um die jeweilige Gewässerkennzahl. Die Bever hat als einziges Fließgewässer die FWG ID DE_NRW_318_0. Das namenlose Gewässer zwischen den geplanten PV-Flächen hat die Gewässernummer 7-6.11. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger über den Inhalt informiert. Dieser stellt sicher, dass die Abschalteneinrichtung entsprechend programmiert und protokolliert wird. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schattenwurfprognose ggf. entsprechend angepasst. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen, Begründung und Umweltbericht werden entsprechend angepasst.
--	--	---

		Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung/im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen In Kapitel 3.5 der Entwurfsfassung der Begründung bestätigt der Vorhabenträger/Flächeneigentümer, dass ihm im Plangebiet keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt sind. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen
8	Landwirtschaftskammer NRW 09.12.2025	Die Landwirtschaftskammer NRW verweist auf ihre bisherige Stellungnahme vom 09.12.2025. <u>Stellungnahme vom 09.12.2025:</u> <i>Zu o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft wie folgt Stellung:</i> <i>Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet östlich der Ortslage bzw. des Gewerbegebiets Raiffeisenstraße und nördlich und südlich der Bundesstraße B 51. Es handelt sich um zwei Teilbereiche, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe der geplanten Flächen beträgt zusammen ca. 16,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es ist geplant Photovoltaik- und Windenergieanlagen zu errichten.</i>	Den <u>Bedenken</u> wird nicht gefolgt, das Planverfahren soll fortgesetzt werden. Da landwirtschaftliche Nutzflächen für einen längeren Zeitraum der bisherigen Ackernutzung entzogen werden, ist der Tenor der Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaftskammer nachvollziehbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichten baulichen Maßnahmen für die Freiflächen PV-Anlage vollständig reversibel sind und dass sich die Versiegelungen nur auf kleine Teilbereiche des Plangebiets beziehen (gilt auch für den Standort der Windenergieanlage).

	<i>Die Gewinnung von Solar- und Windenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung dieser Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</i> <i>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</i> <i>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</i> <i>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m restriktionsfreier Freiflächen also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen v.a. für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</i>	Die Gemeinde Ostbevern erkennt die grundsätzliche zentrale Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung von Lebens-/Futtermitteln an. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Nutzungsansprüche an das insgesamt begrenzt zur Verfügung stehende Flächenpotenzial können Zielkonflikte jedoch nicht vollständig vermieden werden. Landwirtschaftliche Flächen dienen nicht erst durch die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auch der Energieerzeugung. Der Anbau von Energiepflanzen (z. B. Mais) weist im Vergleich mit Photovoltaikanlagen eine deutlich geringere Flächeneffizienz auf. Vor diesem Hintergrund sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bezug auf ihre (begrenzte) Flächeninanspruchnahme zu bewerten. Darüber hinaus beschränkt sich die Planung auf (in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit) Flächen mit relativ geringer Wertigkeit. Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29, ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Da Ostbevern nicht über gewerbliche oder militärische Konversionsflächen verfügt, kann ein Ausbau der erneuerbaren Energien nur durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung verwiesen. Die von der Landwirtschaftskammer genannte Flächenkulisse für die Installation von PV-Freiflächenanlagen liegt vermutlich entlang von Hauptverkehrswegen und in Regionen mit Konversionsflächen. Unter Berücksichtigung des noch über einen längeren Zeitraum erforderlichen Ausbaus der Strominfrastruktur wird ein dezentraler Ausbau der Windenergie für zielführend
--	--	--

		<i>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</i>	gehalten, so dass die erzeugte Energie möglichst im näheren Umfeld verbraucht werden kann. Schon heute müssen Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen immer wieder abgeregelt werden, da die Netze den erzeugten Strom nicht aufnehmen können. Die (energetische) Nutzung von Grund und Boden obliegt dem Flächeneigentümer/Landwirt. Ergänzt sei, , dass gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirtschaft darstellen können, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann. Die versiegelten Bereiche beschränken sich auf das Fundament der Windenergieanlage sowie die Standorte der Trafoanlagen und Wechselrichter. Die Wege werden mit einer sog. wassergebundenen Decke ausgeführt, die Unterkonstruktionen der Modulflächen werden in den Boden gerammt. Die Windenergieanlage sowie die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind als temporäre Nutzung ausgelegt und vollständig reversibel. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 52) geändert worden ist, ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzustellen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, liegen gemäß § 2 EEG 2023 Errichtung und Betrieb der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland 10.06.2026	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die Wallhecke im Teilgeltungsbereich I wird durch die 54. Änderung planerisch dargestellt und als Wald festgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Im Teilgeltungsbereich II ist die Zufahrt über den bestehenden Forstwirtschaftsweg abgestimmt. Es werden somit keine forstrechtlichen Belange negativ beeinflusst.	
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland 23.12.2025	Mit der o. g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf einer derzeit als landwirtschaftlich genutzten Fläche, eine Sondernutzungsfläche für Freiflächen-PV (SO- PV) und für Windenergie (SO- WEA) anzulegen. Gemäß dem Bebauungsplan sind innerhalb der Teilflächen SO-PV1 und SO-PV2 entlang der Bundesstraße 51 sowie der Landesstraße 830 bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie dem Betrieb der Anlage dienende technische Anlagen zur Weiterleitung des Stroms und Nebenanlagen geplant. Bis zum Aufwachsen der als Blendschutz geplanten Heckenstrukturen ist an den Zaunanlagen entlang der klassifizierten Straßen die temporäre Montage eines blickdichten Gewebes als zusätzlicher Schutz vor Blendwirkungen vorgesehen. Ferner ist die Errichtung von Informationsschildern und Schautafeln geplant, die über die Anlagen zur Energieerzeugung und über die erzeugte elektrische Energie informieren sollen. In der Teilfläche SO-WEA sind südlich der Bundesstraße 51 eine Windenergieanlage mit einer maximalen Gesamthöhe von 255 m sowie die dem Betrieb der Anlage dienende technische Anlagen geplant. Laut dem Bebauungsplan soll die Erschließung der Teilfläche SO-PV1 sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb über die westlich des Bebauungsplangebiets bestehende Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss erfolgen. Die Erschließung der Teilflächen SO-PV2 und SO-WEA soll während der Bauphase über eine temporäre Erschließung erfolgen. Für	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.

		die Errichtung der Windenergieanlage in der Teilfläche SO-WEA soll die temporäre Erschließung über die westlich des Einmündungsbereichs B 51 / L 830 gelegene Ackerfläche erfolgen, die langfristig als Option für ggf. notwendige Reparaturen der geplanten Windenergieanlage beibehalten werden soll. Für den Dauerbetrieb mit Wartung der PV-Anlage und der Windenergieanlage soll der bestehende Wirtschaftsweg am Waldrand im Osten des Teilgeltungsbereichs II mit einer wasser gebundenen Decke ertüchtigt werden. Bei der weiteren Bauleitplanung sind die anbaurechtlichen Regelungen nach dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) grundsätzlich zu beachten (Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone). Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zum klassifizierten Straßennetz bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland gegen die Bauleitplanung "Energiepark Hülseide" keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden: 1. Sondernutzungsfläche Windenergie (SO-WEA) Gemäß dem Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (WEA) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände, die sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus	zu 1. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger über den Inhalt informiert.
--	--	--	---

		Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnen, zur Straße einzuhalten. Der Abstand für die geplante Windenergieanlage sollte hiernach 525 m betragen. (WEA Abstand = [Nabenhöhe + Rotordurchmesser] * 1,5 = [170 m+180 m] * 1,5 = 525 m) Die Anbauverbotszone ist freizuhalten. Ein Überstreichen der Anbauverbotszone durch die Rotorblätter der Windenergieanlage ist unzulässig. Da der geplante Standort der Windenergieanlage mit nur ca. 110 m Entfernung zur Bundesstraße, innerhalb der vorgenannten Abstände liegt, ist zum Schutz der Verkehrsteilnehmer die Windenergieanlage bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu ist die Windenergieanlage mit einem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem auszustatten, das die Windenergieanlage bei Eisansatz automatisch stoppt. Die Windenergieanlage ist dabei in eine Parkposition zu bringen, in der der Rotor parallel zur Bundesstraße ausgerichtet ist. Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde der gutachterliche Funktionsnachweis des eingesetzten Eisdetektionssystems, sowie der Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist, vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass sich Straßen.NRW, trotz der angewandten technischen Lösungen, von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- / Landesstraße ergeben.	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden das Eiserkennungssystem und technische Maßnahmen (Stillstand der Windenergieanlage bei Eisansatz/Parkposition) zwischen Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger entsprechend informiert.
--	--	---	--

	Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. . 2. S₂ndernutzungsfläche Freiflächen-PV (SO PV) Aus Gründen der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs ist durch geeignete Maß-nahmen sicherzustellen (Abschirmung / Ausrichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen), dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundes- und Landestraße durch Blendung bzw. Reflexion dauerhaft ausgeschlossen wird. Gemäß der fachgutachterlichen Untersuchung erfolgt unter Berücksichtigung der festgesetzten Hecken im Bereich der Sondergebiete SO-PV 1 und SO-PV 2 sowie einer blickdichten Zaunanlage zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und der SO-WEA auf den klassifizierten Straßen keine Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Sonnenlichtreflexion. Da die geplanten Heckenstrukturen erst nach einigen Jahren die erforderliche Höhe und Dichte erreichen werden, soll entlang der der Bundesstraße 51 und der Landesstraße 830 eine Zaunanlage festgesetzt werden, die zum Schutz vor Blendwirkungen der Module mit einem blickdichten Gewebe zu versehen ist. Der Blendschutz im Bereich der Zaunanlagen entlang der klassifizierten Straßen soll zurückgebaut werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass die aufgewachsenen Hecken einen ausreichenden Blendschutz sicherstellen. Aus Sicht von Straßen.NRW können die bestehenden und geplanten Heckenstrukturen entlang der Bundesstraße 51 sowie der Landstraße 830 keinen ganzjährigen und dauerhaften Sichtschutz zu den künftigen Modulflächen sicherstellen. Im Rahmen von notwendigen Pflegemaßnahmen der Heckenstrukturen („auf den Stock setzen“) sowie in der winterlichen Vegetations-	zu 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird der Einbau des blickdichten Gewebes im Zaunbereich zwischen Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. Ein dauerhafter Blendschutz im Bereich des klassifizierten Straßennetzes ist gewährleistet. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.
--	---	--

		phase ist der Blendschutz zeitweise nicht ausreichend vorhanden. Aus diesem Grund ist das blickdichte Gewebe im Zaunbereich dauerhaft anzubringen bzw. sind weitergehende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen durchgängigen und dauerhaften Blendschutz im Bereich der klassierten Straßen zu gewährleisten. Der Blendschutz ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Einvernehmlich im Detail mit Straßen.NRW abzustimmen. 3. Vorhaben- und Erschließungsplan Neue Zu- und Abfahrten von der Bundesstraße 51 sowie der Landesstraße 830 zu den Sondergebieten (PV) auf den Teilbereichen I und II sind nicht zulässig. Entlang der freien Strecken der klassifizierten Straßen ist ein Zu- und Abfahrtsverbot gemäß der PlanzV im Bebauungsplan festzusetzen. Der Teilbereich I ist über die westlich des Plangebiets bestehende Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss zu erschließen. Im Bereich der Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss ist eine ausreichende Aufstellflächen sowie ein ausreichender Raum für den Begegnungsverkehr vorzusehen und mittels Schleppkurven nachzuweisen. Die Anbindung ist fachgerecht, verkehrssicher auszubauen und zu befestigen. Hierfür ist das bisher vorgelegte Erschließungskonzept vom 13.02.2026 (Landschaftsarchitektur Neumann-Wedekindt) zu überarbeiten und weiterzuentwickeln. Die bestehende Ackerzufahrt im Nordosten der Bundesstraße (Streckenabschnitt 192, ca. Station 0,215) ist zurückzubauen. Eine Erschließung über die Geh- / Radweganbindung der Bundesstraße, in Höhe der Landesstraße 830, ist nicht zulässig. Die Erschließung zwischen den Sondergebieten 1 und 2 ist auf den Flächen innerhalb des Teilbereichs I zu organisieren.	zu 3. Die Aussagen betreffen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen und werden im Rahmen der Beratungsvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 berücksichtigt. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die <u>Stellungnahmen</u> zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--

		Die Zufahrt zu den Sondergebieten (SO-WEA und SO-PV) auf dem Teilbereich II erfolgt über den über den bestehenden Wirtschaftsweg im Zuge der Landesstraße 830 am Waldrand im Osten (Streckenabschnitt 6, ca. Station 5,655). Die Anbindung ist fachgerecht auszubauen (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen - RAL 2012) und zu befestigen (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 12/24) und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens einvernehmlich mit Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzustimmen. Hierfür ist das bisher vorgelegte Erschließungskonzept vom 13.02.2026 (Landschaftsarchitektur Neumann-Wedekindt) weiterzuentwickeln. Die dauerhafte Betriebszufahrt der Sondergebiete (SO-WEA / SO-PV2) darf ausschließlich rückwärtig über den bestehenden Wirtschaftsweg bzw. über die Anbindung der Windenergieanlage (Landesstraße 830, Streckenabschnitt 6, ca. Station 5,655) erfolgen. Die Sondergebiete sind mit einer dauerhaften und lückenlosen Einfriedigung entlang der klassifizierten Straßen zu versehen. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Zaunanlage ist mit einem Abstand von mindestens 20 m zur Bundesstraße 51 außerhalb der Anbauverbotszone anzuordnen. Zum vorhanden Geh- / Radweg ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von min. 0,50 m gemäß RAL 2012 einzuhalten. Den Entwässerungseinrichtungen der Bundes- und Landesstraße darf grundsätzlich aus den Sondergebieten kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. 4. Baustellenerschließung (Sondernutzung) Bei der temporären Erschließung der Sondergebiete auf dem Teilgeltungsbereich II (SO-WEA / SO-PV2) sind die Leichtigkeit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger entsprechend informiert. zu 4. Die Aussagen betreffen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen und werden im Rahmen
--	--	---	--

	und Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Bundes- und Landesstraße zu berücksichtigen. Eine dauerhafte Betriebszufahrt über die Baustellenzufahrt der Landesstraße ist nicht zulässig. Die vorhandene Ackerzufahrt ist nach der Bauphase entsprechend zurückzubauen. Für die temporäre Baustellenerschließung ist eine straßenrechtliche Zustimmung von Straßen.NRW erforderlich. Die zufahrtsmäßige Baustellenerschließung der Windenergieanlage stellt eine Sondernutzung gemäß den § 8 FStrG bzw. § 18 StrWG NW dar und kann unter Einhaltung von Nebenbestimmungen im jeweiligen Einzelfall erteilt werden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ebenso ist für die Anlage bzw. Änderung der bestehenden Zufahrten, die als Baustellenzufahrt genutzt werden soll, eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Soweit die Baustellenzufahrt im Zuge der Landesstraße 830 zu einem späteren Zeitpunkt für notwendige Reparaturen der Windenergieanlage erneut genutzt werden muss, ist hierfür zu gegebener Zeit eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis bei Straßen.NRW zu beantragen. Für die Herstellung der Baustellenzufahrten sind geeigneten Ausführungspläne und Ausführungsbeschreibungen aufzustellen und einvernehmlich mit Straßen.NRW abzustimmen. Die Ausführungspläne werden verbindlicher Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die im Bereich der Bundes- und Landesstraße vorhandenen Bäume zu erhalten sind. Zur Abstimmung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse sind vorgenannten Planunterlagen rechtzeitig beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland einzureichen. Der Antrag ist formlos per E-Mail zu stellen an: MSL-Sondernutzung@strassen.nrw.de.	der Beratungsvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 berücksichtigt. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die <u>Stellungnahmen</u> zur Kenntnis genommen.
--	--	---

		5. Anlagen der Werbung Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Informationsschildern und Schautafeln wies ich darauf hin, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind und Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zum klassifizierten Straßennetz grundsätzlich der gesonderten Zustimmung von Straßen.NRW bedürfen. Über das Abwägungsergebnis im weiteren Bauleitverfahren bitte ich die Regionalniederlassung Münsterland zu informieren.	zu 5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger entsprechend informiert.
11	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 26.05.2026	Vielen Dank für die Beteiligung. Die eingereichten Unterlagen wurden seitens der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen geprüft. Die im Begründungsentwurf und im Umweltbericht getroffenen Aussagen und Visualisierungen sind nachvollziehbar und plausibel. Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.05.2026)
- Freiwillige Feuerwehr Ostbevern (28.05.2026 – Eingangsstempel)
- Handwerkskammer Münster (22.05.2026)
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster (01.06.2026)
- Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (19.05.2026)
- Gemeinde Glandorf (26.05.2026)
- Stadt Telgte (26.05.2026)
- Stadt Warendorf (02.06.2026)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern

Rheda-Wiedenbrück, im Juli 2026

Tischmann Loh & Partner, Stadtplaner PartGmbB